

TOP 5: Änderung der Jugendordnung

Kreisjugendtag 2020 der Sportjugend im KreisSportBund HSK



Aktuelle Jugendordnung	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen sind fett markiert	Begründung
Fassung vom 07.03.2016	Beschlossen am Kreisjugendtag 24.08.2021	
§ 5 (6) Die in der Kinder-und Jugendarbeit tätigen Sportvereine des KreisSportBundes HSK melden für den Kreis-Jugendtag ihre Vertreter spätestens bis zum Beginn des Kreis-Jugendtages an.	§ 5 (6) Die in der Kinder-und Jugendarbeit tätigen Sportvereine des KreisSportBundes HSK melden für den Kreis-Jugendtag ihre Vertreter*innen spätestens bis zum Beginn des Kreis-Jugendtages an.	Gendernorm
§ 5 (8) Der Kreis-Jugendtag wird von den/dem Vorsitzenden geleitet. Anträge zum Kreis-Jugendtag können von den Jugendorganisationen	§ 5 (8) Der Kreis-Jugendtag wird von den/dem/ der Vorsitzenden geleitet. Der Kreis-Jugendtag wird von dem Leitungsteam des Jugendvorstands	Vertretungsregelung für das Leistungsteam

<p>der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK e.V. und vom Kreis-Jugendvorstand gestellt werden.</p>	<p>geleitet. Ist ein(e) Vertreter*in des Leitungsteams verhindert, wird das Leitungsteam von einem Mitglied des Jugendvorstandes unterstützt ggf. mit Unterstützung eines Beisitzers/ einer Beisitzerin und/oder der Fachkraft Jugend des KSB HSK.</p>	
<p>§ 5 (8) Anträge sollten mindestens 5 Wochen vor dem Kreis-Jugendtag schriftlich in der Geschäftsstelle des KreisSportBundes HSK vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. (...)</p>	<p>§ 5 (8) Anträge zum Kreis-Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK e.V. und vom Kreis-Jugendvorstand gestellt werden. Anträge sollten mindestens 14 Tage vor dem Kreis-Jugendtag schriftlich in der Geschäftsstelle des KreisSportBundes HSK vorliegen. Die vorliegenden Anträge werden in eine aktualisierte Tagesordnung eingefügt und den Jugendorganisationen der Mitglieder übermittelt. (...)</p>	<p>Vertretungsregelung für das Leistungsteam</p>
<p>§ 6 (5) (...) Der Kreis-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne der in § 3, Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben der Jugendordnung der Sportjugend NRW, der Sportjugend HSK und der Beschlüsse des Kreis-Jugendtages (...)</p>	<p>§ 6 (5) (...). Der Kreis-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Ziele und Aufgaben der Jugendordnung der Sportjugend NRW (vgl. Satzung SJ NRW), der Sportjugend HSK und der Beschlüsse des Kreis-Jugendtages (...)</p>	<p>Änderung auf Empfehlung der SJ NRW, um nicht auf konkrete Satzungsänderungen der SJ reagieren zu müssen</p>
<p>§ 6 (9)</p>	<p>§ 6 (9) Delegierte zum Jugendtag der Sportjugend NRW werden durch den Kreis-Jugendvorstand benannt.</p>	<p>Andere Nomenklatur</p>

Delegierte zur Vollversammlung der Sportjugend NRW werden durch den Kreis-Jugendvorstand benannt.		
---	--	--